

21/188-189

1650 April 13./14.

A

SCHREIBEN VON LANDAMMANN UND RAT VON URI AN SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN

Mit Bedauern habe man vernehmen müssen, dass zwischen dem Nuntius [Francesco Boccapaduli] und dem Bischof von Konstanz [Franz Johann Vogt von Prassberg-Summerau] Streit [wegen der Herrschaft Reichenau] ausgebrochen sei. Da man mit beiden Persönlichkeiten gute Beziehungen unterhalte, wäre es nichts als billig, wenn die V kath. Orte deswegen und zwar möglichst frühzeitig ihre guten Dienste anbieten würden.

Daher bitte man sie, dieses Problem auf der [nach Luzern] ausgeschriebenen Konferenz aufzugreifen und ihre Gesandten [Heinrich Fleckenstein, Ulrich Dulliker und Laurenz Meyer], damit man alsdann den beiden Parteien Hilfe anbieten und zu diesem Zwecke möglicherweise sogar in Rom [beim Hl. Stuhl] intervenieren könnte, entsprechend zu instruieren.

Nachtrag vom 14. April: Vielleicht müsse die bereits angesagte Konferenz aus obgenannten Gründen verlängert oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Auch möchte man sie bitten, dem Nuntius ans Herz zu legen, solange die Vermittlungsbemühungen der kath. Orte nicht abgeschlossen seien, nichts gegen den Bischof von Konstanz zu unternehmen.

Kopie
AH 21, 416-417 - Blatt 417 leer

1645 Dezember 17.

A

DURCHMARSCHERLAUBNIS VON LANDAMMANN, RAETEN UND LANDLEUTEN VON SCHWYZ FUER VENEZIANISCHE TRUPPEN

[1.] Landammann, Räte und Landleute von Schwyz tun kund, dass

21/188

Venedig durch seinen Rat, Sekretär und Residenten in der Eidgenossenschaft, Girolamo Bon, mehrmals schriftlich um Erlaubnis gebeten habe, gegen die Türken venezianische Truppen zu Pferd und zu Fuss durch ihr Territorium führen zu dürfen.

In Anbetracht der Vorteile für die gesamte Christenheit und ihres guten Verhältnisses zu Venedig habe die heute zusammengetretene Landsgemeinde beschlossen, den Durchzug zu gestatten, knüpfe diesen jedoch an gewisse Bedingungen:

- [2.] Die in Schwyz durchziehenden Truppen dürften einzig gegen die Türken, nicht jedoch gegen [mit den eidg. Orten] verbündete oder befreundete Länder geführt werden.
3. Die Truppen sollen ohne "überwer", die Fusstruppen einzig mit ihrem Seitengewehr bewaffnet durchmarschieren. Der Durchmarsch solle nur tagsüber erfolgen, und zwar pro Tag nicht mehr als 200 Mann zu Fuss und deren 50 zu Pferd. Die Pistolen müssten "zugemacht", die Schlösser entfernt und in Kisten verpackt getrennt mitgeführt werden. Die Kontingente müssten in Abständen von einem Tag durchmarschieren, und deren Route sei, damit man sich vorsehen könne, zuvor bekanntzugeben. Sollte der Durchzug infolge schlechten Wetters oder anderer Gründe wegen ins Stocken geraten, sollten die später durchmarschierenden Soldaten vor der Grenze anhalten und das Land erst dann betreten dürfen, wenn die vorhergehenden ihr Territorium bereits wieder verlassen hätten. Als Marschroute seien entweder die Strasse durch die March, Uznach und Gaster oder die Gotthardtoute über Brunnen zu wählen. Man behalte sich jedoch vor, diese Durchmarscherlaubnis zu erweitern oder auch einzuschränken. Die Durchzüge und die Namen der jeweiligen Kommandanten müssten eine Woche zuvor mitgeteilt werden.
4. Die Obersten, Hauptleute, Offiziere und Soldaten seien verpflichtet, die Zölle, den Proviant, die Fähr- und Schiffsleute zu bezahlen. Falls sie dies nicht täten, solle der

21/189-190

Resident diese dazu anhalten oder die Kosten selber begleichen. Sollten sich einzelne Soldaten zum Plündern, Brennen oder zu andern Schandtaten hinreissen lassen, dürfe die Obrigkeit gegen die Fehlbaren vorgehen. Die Obersten und Hauptleute seien anzuhalten, allfälligen Geschädigten Schadenersatz zu leisten, oder aber der Resident habe die Kosten selber zu übernehmen.

5. Zur Ueberwachung des Durchmarsches werde man Kommissäre einsetzen. Diesen hätten der Resident oder die Obersten und Hauptleute einen angemessenen Taglohn zu entrichten. Sollten jedoch mehr als 25 Kontingente hintereinander durchgeführt werden, verzichte man auf die Kommissare und werde einen Führer, der die Truppen von einer Grenze zur andern, bzw. von einem Gestade zum andern zu begleiten habe, ernennen. Auch dieser müsste dann von Venedig entsprechend entlohnt werden.
6. Man behalte sich vor, alle diese Bestimmungen nach Bedarf abzuändern.

Besiegelt wurde das Dokument mit dem Landesekretssiegel.

Kopie
AH 21, 418-419

190

[ca. 1645]

A

MEMORIALE [VON PFARRER BERNHARD KELLER] UEBER DIE MISSSTAENDE
IN DER PFARREI WUERENLOS

Unter Abt Christoph II. [Bachmann] sei zwischen Zürich und der Abtei Wettingen wegen des Sigristenamtes zu Würenlos ein Vertrag abgeschlossen worden. Darin werde unter anderem auch festgehalten, dass bei der Abnahme der Kirchenrechnung [von Würenlos] neben dem Abt von Wettingen und dem Landvogt von Baden auch der Prädikant von Otelfingen, ein Bauer von Boppelsen, ein Bauer von Otelfingen und ein Neugläubiger aus Würenlos anwesend

21/189